Satzung des Fördervereins „Feuer & Flamme“ der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen, Abteilung Schöllbronn

vom 26. März 2018

Präambel

Der Verein und dessen Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hierzu gehört insbesondere auch das Grundrecht der Gleichheit der Personen nach Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlich aus Gründen der Einfachheit und Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die jeweilige explizite Nennung der weiblichen Form der verwendeten Bezeichnungen und Funktionen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:
„Förderverein „Feuer & Flamme“ der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen, Abteilung Schöllbronn“, kurz „FV Feuer & Flamme Schöllbronn“
(2) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen - Schöllbronn.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fördervereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die ideelle und die materielle Unterstützung und Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen, Abteilung Schöllbronn. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 a. Unterstützung des aktiven Feuerwehrwesens in der Abteilung Schöllbronn durch Beschaffung zusätzlicher technischer und persönlicher Ausrüstung,
 b. Förderung der Aus- und Weiterbildung durch Beschaffung von zusätzlichem Ausbildungsmaterial und Organisation bzw. finanzielle Unterstützung spezieller Ausbildungsveranstaltungen für die Abteilung Schöllbronn,
 c. Förderung der Jugendarbeit in der Abteilung Schöllbronn,
 d. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung durch Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen der Abteilung Schöllbronn,
 e. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Feuerwehr und deren Belange durch Informationsveranstaltungen, Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen und weitere Kontakt fördernde Maßnahmen.
 f. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen, Abteilung Schöllbronn bei der Erfüllung der vielseitigen Aufgaben bei Veranstaltungen
 g. Durchführung von Veranstaltungen, um das Ansehen der Feuerwehr Schöllbronn zu erhöhen und auch Mitglieder für die Jugend- und Einsatzabteilung zu gewinnen
 h. Die Pflege des Brauchtums und der partnerschaftlichen Beziehungen mit befreundeten Feuerwehren der Abteilung Ettlingen Schöllbronn

i. Die Ausstattung der von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen, Abteilung Schöllbronn genutzten Gebäude zu unterstützen
j. Für den Brandschutzgedanken zu werben

Darüber hinaus wird der Satzungszweck durch Beiträge und Spenden verwirklicht, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 52 Nr. 2 Ziffer 12 sowie § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zwecke verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; Juristische Personen müssen mit der Eintrittserklärung ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen; dieser ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Mit seinem Eintritt erkennt jedes Mitglied die Satzung an.
(3) Die Eintrittserklärung ist schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen; dieser kann dem Aufnahmeantrag einzelbevollmächtigt zustimmen.
(4) Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstands, bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(6) Auf Vorschlag des Vorstands können bis zu 20 Beiräte mit dem Zweck der Beratung und satzungsgemäßen Unterstützung des Fördervereins berufen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

(1) Austritt
Dieser ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht; etwaige fällige Beiträge sind zu entrichten. Das Mitglied hat nach seinem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
(2) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
(3) Streichung von der Mitgliederliste. Ist das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, wird es von der Mitgliederliste gestrichen.

(4) Ausschluss aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe, die zum sofortigen Ausschluss führen, liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 a. gegen die Satzung verstößt,
 b. den allgemeinen Bestrebungen und Interessen des Vereins absichtlich entgegenwirkt,
 c. unehrenhafte Handlungen begeht oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
(5) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; das auszuschließende Mitglied ist vorher zu hören. Der Vorstand hat dem Mitglied seinen Beschluss unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das ausgeschlossene Mitglied hat ausstehende Beiträge zu entrichten. Das ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Jahresbeitrag, Mittelbeschaffung

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen, Abteilung Schöllbronn sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
(3) Beiräte und Ehrenbeiräte sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
(4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit.
(5) Der Beitrag ist gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
(6) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden zur Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 (1) dieser Satzung entgegen. Weiterhin unterstützt oder führt der Verein Veranstaltungen durch, deren Reinerlös zur Erreichung der Vereinsziele dient.
(7) Auf Antrag wird eine Spendenbescheinigung erstellt.

§ 7 Ehrungen

(1) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern oder Ehrenbeiräten ohne Sitz und Stimmrecht ernennen.
(2) Der Vorstand kann Personen oder Mitglieder des Vereins für besondere Verdienste – insbesondere für 10-, 25- und 40jährige Mitgliedschaft – ehren; Vorschläge hierzu kann jedes Vereinsmitglied einbringen. Bei Bedarf kann von der Mitgliederversammlung eine Ehrungsordnung beschlossen werden.
(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen, natürlichen Mitglieder und die benannten Vertreter der juristischen Personen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einberufung mit ihrem Inhalt bekannt zu machen.
(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 b. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 d. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
 g. die abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
(6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen vierzehn Tage, bei Anträgen auf Satzungsänderung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Anträge sind auf der Tagesordnung bekannt zu machen.
(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
(8) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(9) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
(10) Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
(11) Zur Änderung des Vereinszwecks laut § 2 ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt werden und muss nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
(2) Der Vorstand besteht aus:
 a. dem Vorsitzenden,
 b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 c. dem Schriftführer
 d. dem Kassier und
 e. zwei stimmberechtigten Beisitzern sowie
 f. bis zu drei nicht stimmberechtigten Beisitzern.

(3) Die beiden stimmberechtigten Beisitzer werden kraft Amtes jeweils der Abteilungskommandant sowie der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen, Abteilung Schöllbronn, sofern diese Mitglieder des Vereins sind. Sollte einer oder beide dieser stimmberechtigten Beisitzer seinen Sitz nicht wahrnehmen wollen oder können, so entsendet die Freiwillige Feuerwehr Ettlingen, Abteilung Schöllbronn einen oder beide Vertreter für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Abteilungskommandanten oder Jugendwarts. Die Wahl des Abteilungskommandanten oder Jugendwarts auf ein anderes Amt im Vorstand ist nicht zulässig.
(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt; er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
(6) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr und wird von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung innerhalb von zwei Wochen beantragen.
(7) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
(8) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig und wird deshalb eine Ersatzvorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
(9) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
(10) Der Vorstand wählt bis zu 20 Beiräte.

§ 11 Wahlen

(1) Die Wahlen zu den Ämtern der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgen nach den demokratischen Wahlgrundsätzen in getrennten Abstimmungen. Wählbar sind alle volljährigen, natürlichen Mitglieder.
(2) Bei der Wahl der Ämter der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
(3) Die Wahl der nicht stimmberechtigten Vorstandsmitglieder wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(4) Die Kassenprüfer werden in der jährlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres bestellt.

(5) Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes erfolgen jeweils für die Dauer von drei Jahren und müssen auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich und geheim durchgeführt werden.
(6) Nachwahlen gelten für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer oder einen vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer anzufertigen. Hierbei sind Beschlüsse unter der Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, oder war dieser nicht der Versammlungsleiter, auch von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführende Vorstandsmitglieder). Sie führen die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
(3) Unterschriftsberechtigt für die Konten des Vereins sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassier. Diese sind jeweils einzelbevollmächtigt.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung aller Kassengeschäfte voll verantwortlich.
(2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Auszahlung genehmigt haben.
(3) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 11 (4) dieser Satzung für ein Geschäftsjahr bis zu zwei Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen.
(4) Der/die Kassenprüfer prüfen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem Wechsel im Amt des Kassiers die Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(3) Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
(4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zur Verwendung nach § 2 Absatz 1 an die Stadt Ettlingen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Freiwillige Feuerwehr Ettlingen, Abteilung Schöllbronn.

§ 16 Übergangsregelung

Die im Gründungsjahr des Vereins durchgeführten Wahlen nach § 11 dieser Satzung gelten bis zur dritten auf die Gründungsversammlung folgenden turnusgemäßen Mitgliederversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsmitgliederversammlung unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schöllbronn, den 26. März 2018